



INHALT:

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 172 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn I - VII
- Seite 174 Satzung vom 18.12.2008 zur 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NW vom 16.06.2005
- Seite 176 Satzung vom 18.12.2008 zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999
- Seite 178 Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 121, ALDI-Markt im Dreißlerhof/Vluyn
- Seite 181 Satzung vom 22.12.2008 über die 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971
- Seite 182 Satzung vom 22.12.2008 über die 22. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.1987
- Seite 184 Satzung vom 22.12.2008 über die 16. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
- Seite 186 Satzung vom 22.12.2008 über die 19. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
- Seite 190 Satzung vom 22.12.2008 über die 3. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
- Seite 193 Satzung vom 22.12.2008 über die 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990
- Seite 196 Ergebnis der Jahresrechnung 2007 und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters sowie Hinweis auf die Rechnungsprüfung

**Bekanntmachungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH**

- Seite 198 Anpassung der Wasserpreise zum 01.01.2009

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn I -VII**

**Einladung**

zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes I Neukirchen-Vluyn (Neukirchen) **am Mittwoch, 21. Januar 2009, 20.00 Uhr in der Gaststätte Tennishalle Klingerhuf, Wilhelm-Reuter-Allee, 47506 Neukirchen-Vluyn,**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Aufnahme eines neuen Mitpächters in den laufenden Jagdpachtvertrages
5. Verlängerung des laufenden Jagdpachtvertrages
6. Verschiedenes

**Hinweis:**

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung vertreten lassen.

**§ 10 Abs. 4:**

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**Neukirchen-Vluyn, 09. Dezember 2008**

**BONGARDT**

**Jagdvorsteher der gemeinschaftl.**

**Jagdbezirke I - VII Neukirchen-Vluyn**

\*\*\*\*\*

---

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn I -VII**

**Einladung**

zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk VII Neukirchen-Vluyn (Rayen) **am Mittwoch, 28. Januar 2009, 20.00 Uhr in der Gaststätte Landschenke zur Grenze, Deselaers, 47506 Neukirchen-Vluyn, Eyller Straße**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Verlängerung des laufenden Jagdpachtvertrages
5. Verschiedenes

**Hinweis:**

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung vertreten lassen.

**§ 10 Abs. 4:**

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**Neukirchen-Vluyn, 09. Dezember 2008**

**BONGARDT**

**Jagdvorsteher der gemeinschaftl.**

**Jagdbezirke I - VII Neukirchen-Vluyn**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 18.12.2008 zur 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NW vom 16.06.2005**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.12.2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NW vom 16.06.2005 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

**§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

**§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

**§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
-

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 erhält folgenden neuen Absatz 5:

- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs.2 Nr. 2 bis 4 und Abs.3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahme der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

**Artikel 2**

Diese zur 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NW vom 16.06.2005 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.12.2008 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NW vom 16.06.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

---

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 18.12.2008**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 18.12.2008 zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.12.2008 folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 16 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 erhält folgende neue Fassung:

**§ 16**

**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen/Ämter mit leitender Funktion**

- 1. Der Hauptausschuss trifft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für die Bediensteten in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder ein vergleichbares Recht aus dem Arbeitsverhältnis verändern.
  - 2. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht zustande, so ist die Entscheidung abschließend durch den Bürgermeister zu treffen.
-

3. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordnete/r) oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Fachbereichen und Einrichtungen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

## **Artikel 2**

Diese Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.12.2008 beschlossene Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 18.12.2008**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 121,  
ALDI-Markt im Dreßlerhof/Vluyn**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 17.12.2008 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Hinweis**

1. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.12.2008 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 18.12.2008**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

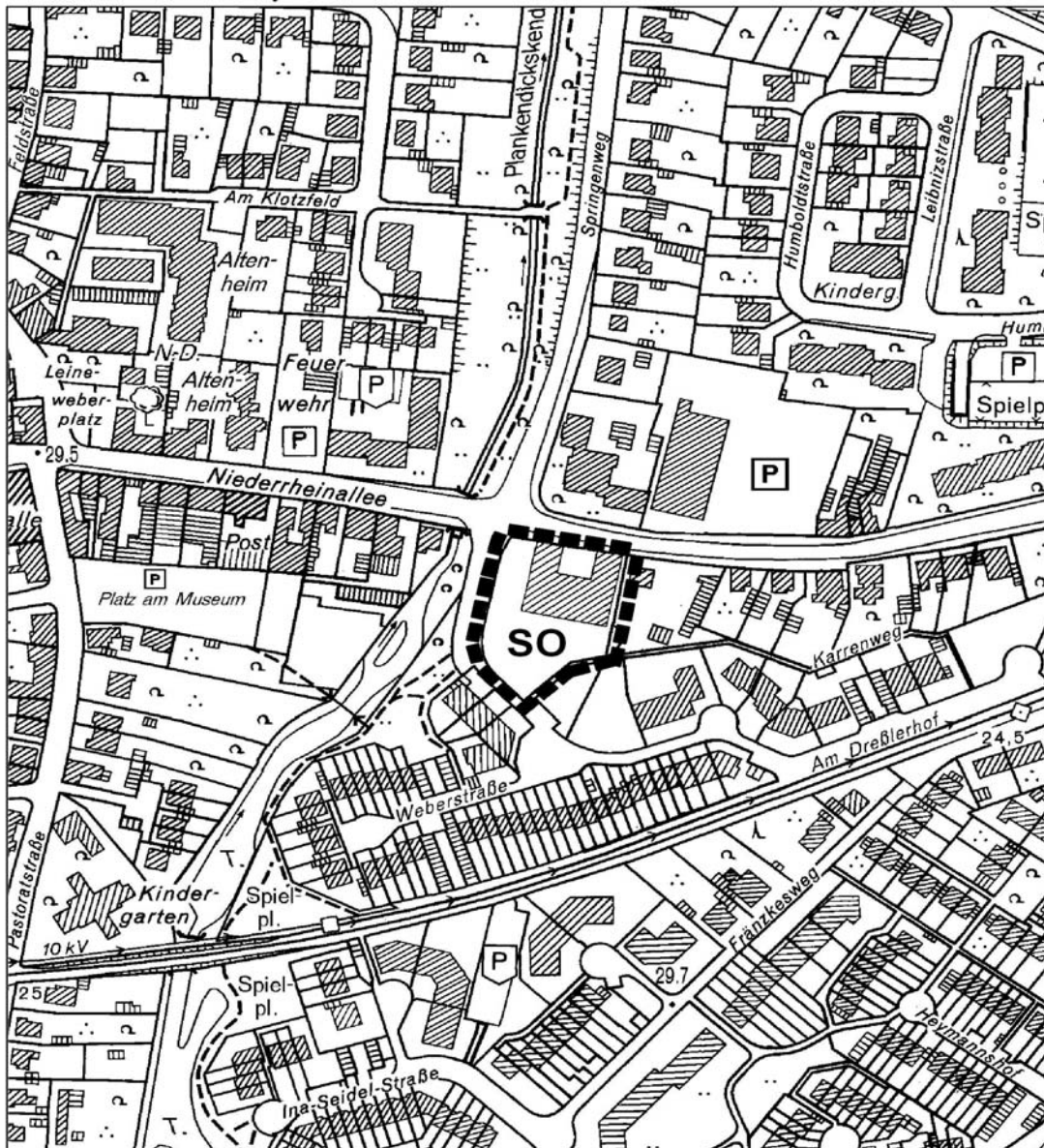
---



Räumlicher Geltungsbereich

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 121

Aldi-Markt im Dreßlerhof / Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



-  Plangebietsgrenze
-  Sondergebiet Nahversorgung

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 19.12.2008 über die 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz) vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Marktstandsgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 0,85 EUR.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.12.2008 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 19.12.2008**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 19.12.2008 über die 22. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.1987**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. S. 708) und des Abwasserabgabengesetzes vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft sind, beträgt die Gebühr für die Benutzung der Abwasseranlage 3,86 EUR/m<sup>3</sup> Abwasser.

---

## **Artikel 2**

§ 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Soweit ein Gebührenpflichtiger für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen wird, beträgt die Gebühr für die Benutzung der städtischen Abwasseranlage 1,90 EUR/m<sup>3</sup> Abwasser - Durchleitungsgebühr -.

## **Artikel 3**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

## **Artikel 4**

In § 1 wird Abs. 4 neu eingefügt:

Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **Artikel 5**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.12.2008 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 19.12.2008**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 19.12.2008 über die 16. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. S. 708), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11 erhält folgende Fassung:

---

**§ 11  
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen  
42,84 EUR je Kubikmeter  
abgefahrenen Grubeninhalts,
- b) bei abflusslosen Gruben  
24,56 EUR je Kubikmeter  
abgefahrenen Grubeninhalts.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.12.2008 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 19.12.2008**

**Bernd Böing  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 19.12.2008 über die 19. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), sowie des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Tarifstelle 1 des zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörenden Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

**1. Verleihungsgebühren**

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	309,00 EUR
1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	792,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	773,00 EUR
1.2.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.979,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten	232,00 EUR
1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle	1.155,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld	93,00 EUR
1.4.2 bei Aschengrabfeld	82,00 EUR

---



**2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung  
des Nutzungsrechtes**

- |  |           |
|--|-----------|
| 2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 31,00 EUR |
| 2.2 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten            | 79,00 EUR |
| 2.3 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr   | 46,00 EUR |

**3. Grabbereitungsgebühren**

3.1 Reihengrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten                      | 145,00 EUR |
| 3.1.2 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,<br>die bei<br>ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 325,00 EUR |
| 3.1.3 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten                                 | 371,00 EUR |
| 3.1.4 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,<br>die bei<br>ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten            | 551,00 EUR |

3.2 Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten                 | 217,00 EUR |
| 3.2.2 Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 397,00 EUR |
| 3.2.3 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten                            | 557,00 EUR |
| 3.2.4 Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten            | 737,00 EUR |
-

3.3 Urnengrabstätten

3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte	64,00 EUR
3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>samstags</u>	177,00 EUR
3.3.3 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	180,00 EUR
3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>samstags</u>	293,00 EUR

3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld	45,00 EUR
3.4.2 Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u>	113,00 EUR
3.4.3 Bestattung im Aschengrabfeld	64,00 EUR
3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	177,00 EUR

**4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung**

4.1 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	435,00 EUR
4.2 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.114,00 EUR
4.3 Ausgrabung einer Urne	64,00 EUR
4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	30,00 EUR
4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	

---

**5. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung**

5.1	eines Grabmals	56,00 EUR
5.2	einer Grabplatte	42,00 EUR
5.3	einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen	28,00 EUR

**6. Gebühren für die Benutzung**

6.1	der Feierhalle	170,00 EUR
6.2	der Leichenhalle, je angefangenen Tag	14,00 EUR
6.3	des Kühlraumes, je angefangenen Tag	13,00 EUR
6.4	Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag vormals je angefangene Woche 20,50 EUR, entspricht je Wochentag	10,00 EUR
6.5	der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist)	9,00 EUR

**7. Gebühren für sonstigen Leistungen**

7.1 Grabpflegearbeiten

7.1.1	für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr	30,00 EUR
7.1.2	für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr	6,00 EUR

7.2 Bei Verzicht

7.2.1	auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	45,00 EUR
7.2.2	auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	18,00 EUR

7.3 Übrige Leistungen

7.3	übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	30,00 EUR
-----	---	-----------

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.12.2008 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 19.12.2008**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 19.12.2008 über die 3. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I Nr. 33, S. 1462) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-

---

Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes, des Landesabfallgesetzes, des Landesbodenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 7 Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

#### **§ 7**

##### **Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)**

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	138,10 EUR
80 l	184,10 EUR
120 l	276,20 EUR
240 l	552,30 EUR

bei 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

[2] b) Für jede über 10 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	13,81 EUR
80 l	18,41 EUR
120 l	27,62 EUR
240 l	55,23 EUR

[3] Die Jahresgebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

1.100 l	13.163,30 EUR
2.500 l	29.917,20 EUR
5.000 l	59.834,30 EUR

Diese Behältertypen nehmen am Zählsystem nicht teil.

---

- [4] Die Gebühr für den Erwerb des Windelsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 2,20 Euro pro Sack.

## **Artikel 2**

§ 8 wird wie folgt geändert:

### **§ 8**

#### **Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne**

- [1] Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	39,50 EUR
240 l	79,00 EUR
1.100 l	361,40 EUR

## **Artikel 3**

§ 9 wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 4**

§ 10 wird wie folgt geändert:

### **§ 10**

#### **Gebührensatz für den Abfallsack**

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 70-l-Abfallsackes beträgt 12,00 EUR /Stück.

## **Artikel 5**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.12.2008 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 19.12.2008**

**Bernd Böing  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 19.12.2008 über die 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur

---

Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
- a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen  
1,76 EUR
  - b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs  
1,66 EUR
  - c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs  
1,57 EUR.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

**Artikel 2**

Die Anlage zu § 2 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt ergänzt:

<u>Straßenname</u>	<u>Bedeutung</u>				
	Anlieger- verkehr	Innerörtl. Verkehr	Überörtl. Verkehr	Fußgänger- zonen / verkehrs- beruhigte Bereiche	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf Grundstücks- eigentümer
	1	2	3	4	5
<b>Änderung:</b> Averdunksweg von Weichselstraße bis Wendehammer	x				
<b>Neuaufnahmen:</b> Averdunksweg vor Hochstraße bis Averdunksweg Haus Nr. 40 Platz am Museum Weserstraße Stichweg zur Erschließung Haus Nr. 19 bis Nr. 29	x x x				
<b>Neuaufnahme „Reinigung öffentliche Parkplätze“</b> Platz am Museum					



**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 17.12.2008 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 19.12.2008**

**Bernd Böing  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Ergebnis der Jahresrechnung 2007 und Beschluss über die Entlastung des  
Bürgermeisters sowie Hinweis auf die Rechnungsprüfung**

I. Die Haushaltsrechnung 2007 schließt wie folgt ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		55.795.536,69 Euro
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>4.637.148,78 Euro</u>
Summe Soll-Einnahmen		60.432.685,47 Euro
+ Neue Haushaltseinnahmereste		987.245,70 Euro
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		373.926,29 Euro
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		<u>139.790,62 Euro</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		<u>60.906.214,26 Euro</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		60.607.120,63 Euro
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		<u>4.250.614,67 Euro</u>
(darin enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO a.F. = 0 EUR)		
Summe Soll-Ausgaben		64.857.735,30 Euro
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	229.350,89 Euro	
Vermögenshaushalt	<u>1.079.567,89 Euro</u>	1.308.918,78 Euro
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	82,79 Euro	
Vermögenshaushalt	<u>82.084,16 Euro</u>	82.166,95 Euro
- Abgang alter Kassenausgabereste		<u>0,00 Euro</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		<u>66.084.487,13 Euro</u>
Etwaiger Unterschied:		
bereinigte Soll-Einnahmen		
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		<u>5.178.272,87 Euro</u>

- II. Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 gemäß § 94 Abs. 1 GO NW a.F. über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2007 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung für die Jahresrechnung 2007 der Stadt Neukirchen-Vluyn erteilt.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Der Rat beschließt gemäß § 94 (1) Satz 1 GO NW a.F. über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2007.
  2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 94 (1) Satz 4 GO NW a.F. vorbehaltlos Entlastung für das Haushaltsjahr 2007.
-

- III. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, dass
- a) der Haushaltsplan eingehalten wurde,
  - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
  - c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
  - d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde in einem Schlussbericht zusammengefasst. Einwohner oder Abgabepflichtige sind zur Einsichtnahme des allgemeinen Berichtsbandes berechtigt (§ 101 GO NW a.F.).

- IV. Gemäß § 94 Abs. 2 GO NW wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 18.12.2008**

**Bernd Böing  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH**

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellt aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis (inkl. 0,05 Euro/ m<sup>3</sup> Wasserentnahmeentgelt (lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WEEG)) und einem Bereitstellungspreis (Messpreis) zusammen.

	<b>netto)</b>	<b>brutto)*</b>
<b>Mengenpreis pro m<sup>3</sup></b>	1,41 € / 1,51 €	
<b>Bereitstellungspreis (Messpreis) pro Jahr</b>	<b>netto)</b>	<b>brutto)*</b>
bei Verwendung ortsfester Zähler		
von Nenngröße 3 – 5 m <sup>3</sup>	103,50 €	110,75 €
von Nenngröße 7 – 10 m <sup>3</sup>	395,47 €	423,15 €
von Nenngröße 20 m <sup>3</sup>	799,18 €	855,12 €
über Nenngröße 20 m <sup>3</sup>	996,42 €	1.066,17 €

a) bei Verwendung eines Bauzählers 286,75 € pro Jahr (brutto)

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Mengenpreis für jeden Kalendertag ein Betrag von 2,34 Euro (brutto) erhoben.

**Bereitstellungsentgelt**

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukosten-zuschüssen, Hausanschlusskosten ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

**Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Januar 2009, für das gesamte Versorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH, treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe Juni 2006 mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in Kraft.

**Moers, 18. Dezember 2008**  
**Energie Wasser Niederrhein GmbH**

\*Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) beträgt zum Zeitpunkt der Drucklegung 7%.

\*\*\*\*\*